

[AZA 7]  
U 394/99 Vr

## II. Kammer

Präsident Lustenberger, Bundesrichter Meyer und Ferrari;  
Gerichtsschreiber Arnold

Urteil vom 18. April 2001

in Sachen

H.\_\_\_\_\_, 1946, Beschwerdeführer, vertreten durch den  
Rechtsdienst X.\_\_\_\_\_,  
gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern,  
Beschwerdegegnerin,  
und

Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Bern

A.- H.\_\_\_\_\_, geb. 1946, war seit 1. Mai 1988 als  
Heizungsmonteur bei der Firma C.\_\_\_\_\_ AG angestellt und  
bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA)  
gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten  
versichert. Laut Unfallmeldung (vom 30. September 1992)  
verrichtete er am 16. September 1992, am Boden liegend,  
während ca. 3/4 Stunden Schweissarbeiten, erhob sich anschliessend,  
worauf Schwindelanfälle mit Übelkeit und  
Schweissausbrüchen auftraten. Er musste notfallmässig in  
das Spital Y.\_\_\_\_\_ überführt werden, wurde nach zwei  
Stunden indes bereits wieder entlassen, da die Symptome  
verschwunden waren und ein Elektrokardiogramm (EKG) unauffällig  
ausgefallen war. In der Folge persistierten die  
Schwindelanfälle, zudem trat ein fluktuierender Tinnitus  
auf. Die SUVA erbrachte die gesetzlichen Leistungen -  
Heilbehandlung und Taggeld, letzteres auf der Grundlage  
voller Arbeitsunfähigkeit. Im Anschluss an verschiedene  
medizinische Abklärungen - worunter die magnetische Kernresonanz  
(MRI) der hinteren Schädelgrube sowie der inneren  
Gehörgänge vom 30. Dezember 1992, neurootologische Untersuchungen  
des Dr. med. G.\_\_\_\_\_, Abteilung Arbeitsmedizin  
SUVA, vom 14. April 1993, 22. Juni 1993 sowie 19. April  
1994 und das Gutachten der Dres. med. B.\_\_\_\_\_ und  
L.\_\_\_\_\_, Spital Y.\_\_\_\_\_, vom 24. September 1994 -  
eröffnete die SUVA H.\_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 14. November  
1994, es lägen keine organischen Unfallfolgen mehr vor  
und die noch bestehenden Beschwerden seien auf psychogene  
Faktoren zurückzuführen, wobei es insoweit mangels adäquaten  
kausalen Zusammenhangs mit dem Unfallereignis vom  
16. September 1992 an einer Leistungspflicht fehle. Entgegenkommenderweise  
würden die vorübergehenden Leistungen

(Heilbehandlung/Taggeld) bis 30. November 1994 ausgerichtet.  
Daran hielt sie auf Einsprache hin fest (Entscheid vom  
6. Oktober 1995).

B.- Beschwerdeweise liess H.\_\_\_\_\_ beantragen, in  
Aufhebung des Einspracheentscheides sei die SUVA zu verpflichten,  
ab 1. Dezember 1994 eine Invalidenrente auf  
Grund einer Erwerbsunfähigkeit von 50 % sowie eine Integritätsentschädigung  
zuzusprechen. Mit Entscheid vom 1. Oktober  
1999 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die  
Beschwerde ab.

C.- H.\_\_\_\_\_ lässt Verwaltungsgerichtsbeschwerde  
führen und das vorinstanzliche Rechtsbegehren erneuern.  
Die SUVA beantragt Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.  
Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)  
lässt sich nicht vernehmen.

Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.- Auf Grund der medizinischen Unterlagen ist als  
erstellt zu betrachten und zu Recht nicht strittig, dass  
keine somatischen Beschwerden mehr vorliegen, für welche  
sich die Frage der Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin  
stellen würde. Streitig und zu prüfen ist, ob die im Nachgang  
zum Vorfall vom 16. September 1992 eingetretene psychische  
Fehlentwicklung - laut Bericht der Dres. med.  
B.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ (vom 24. September 1994) handelt  
es sich um eine Somatisierungsstörung mit diffusen, intermittierenden  
Schwindelattacken als Ausdruck einer Angstsymptomatik  
bei Status nach Boenninghaus'schem Unfall im  
September 1992 - Folge eines versicherten Unfalles (Art. 6  
Abs. 1 UVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 UVV) ist, eine  
unfallähnliche Körperschädigung (Art. 6 Abs. 2 UVG in Verbindung  
mit Art. 9 Abs. 2 UVV) darstellt oder ob eine Berufskrankheit  
gemäss Art. 9 UVG vorliegt.

2.- a) Im Bericht zur neurootologischen Untersuchung  
vom 19. April 1994 fasste Dr. med. G.\_\_\_\_\_ zusammen, der  
Beschwerdeführer habe einen akuten cochleo-vestibulären  
Funktionsausfall im Rahmen eines sogenannten Boenninghaus'schen  
Unfalls erlitten, wobei der vestibuläre Funktionsausfall  
rechts zentral wieder vollständig kompensiert  
sei. Die Zunahme der Tieftonschwerhörigkeit auf der rechten  
Seite, vor allem im medio-cochleären Anteil, sei eigentlich  
typisch für den sogenannten akustischen Unfall nach Boenninghaus,  
wahrscheinlich im Rahmen eines Hydrops cochleae.  
Die Dres. med. B.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ diagnostizierten  
im Bericht vom 24. September 1994 eine Somatisierungsstörung  
mit diffusen, intermittierenden Schwindelattacken als  
Ausdruck einer Angstsymptomatik bei Status nach Boenninghaus'schem  
Unfall im September 1992.

b) Laut Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 258. Aufl., S. 222, bezeichnet das Boenninghaus Syndrom eine einseitige lärmbedingte Schwerhörigkeit in Zusammenhang mit Durchblutungsstörungen des Innenohrs. Im Roche-Lexikon Medizin, 4. Aufl., S. 220, wird das Boenninghaus Syndrom als "akute, meist dauerhafte Hörstörung als Kombinationsschaden (?) nach akutem Lärmtrauma bei posturaler (von der Körperhaltung abhängiger) Innenohr-Durchblutungsstörung" umschrieben.

3.- a) Im Unterschied zu den zitierten Arztberichten, welche von einem Unfall nach Boenninghaus reden, wird in der angeführten medizinischen Fachliteratur der Begriff Boenninghaus Syndrom verwendet. Die medizinische Terminologie lässt indes - ungeachtet, ob die Ärzte von Syndrom oder Unfall sprechen - nicht darauf schliessen, ob ein Unfall im rechtlichen Sinne vorliegt. Dies bestimmt sich einzig nach den Normen des Unfallversicherungsrechts und der hiezu ergangenen Rechtsprechung. Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper (Art. 9 Abs. 1 UVV). Das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit bezieht sich nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zog. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen überschreitet. Ob dies zutrifft, beurteilt sich im Einzelfall, wobei grundsätzlich nur die objektiven Verumständungen in Betracht fallen (BGE 122 V 233 Erw. 1, 121 V 38 Erw. 1a, je mit Hinweisen). Nach Lehre und Rechtsprechung kann das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors auch in einer unkoordinierten Bewegung (RKUV 1999 Nr. U 333 S. 199 Erw. 3c/aa und Nr. U 345 S. 422 Erw. 2b; Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, S. 176 f.) oder in einer (im Hinblick auf die Konstitution und berufliche oder ausserberufliche Gewöhnung der betreffenden Person) ausserordentlichen Überanstrengung (vgl. BGE 116 V 139 Erw. 3b; RKUV 1994 Nr. U 180 S. 38 Erw. 2) bestehen.

b) Der Beschwerdeführer hat gemäss Unfallmeldung am 16. September 1992 während ca. 3/4 Stunden Schweissarbeiten in liegender Körperstellung verrichtet, sich anschliessend erhoben, worauf Schwindelanfälle mit Übelkeit und Schweissausbrüchen auftraten. Nach den Akten ist davon auszugehen, dass sich der Kopf während der gesamten Arbeitszeit in annähernd gleich bleibender, stark abgedrehter Stellung befand (Bericht des Dr. med. F.\_\_\_\_\_, Spezialarzt für Neurologie FMH, vom 30. September 1992; Berichte des Dr. med. G.\_\_\_\_\_ vom 16. April 1993, 23. Juni 1993 und 25. April 1994). Störende, in der Aussenwelt begründete

Umstände sind weder aus den Akten ersichtlich, noch werden sie vom Beschwerdeführer geltend gemacht. Es finden sich namentlich keine Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer beim Geschehnis vom 16. September 1992 einer erheblichen Lärmbelastung ausgesetzt gewesen wäre. Mit Blick auf die seit mehreren Jahren ausgeübte Tätigkeit als Heizungsmonteur sind die bei den Schweissarbeiten eingenommene Körper- und insbesondere die stark abgedrehte Kopfhaltung sodann nicht derart ungewöhnlich, dass sie einer ausserordentlichen Überanstrengung gleichkämen. Ein Unfall im Sinne von Art. 9 Abs. 1 UVV liegt somit nicht vor. Ebenso wenig ist eine unfallähnliche Körperschädigung gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG gegeben, da bedingt durch das Geschehnis vom 16. September 1992 keine der in Art. 9 Abs. 2 UVV aufgezählten, den Unfällen gleichgestellten Körperschädigungen aufgetreten ist (vgl. BGE 116 V 140 Erw. 4a, 147 Erw. 2b, je mit Hinweisen; Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl., S. 202).

4.- Als Anspruchsgrundlage zu prüfen bleibt das Vorliegen einer Berufskrankheit gemäss Art. 9 UVG.

a) Eine Listenkrankheit nach Art. 9 Abs. 1 UVG in Verbindung mit Anhang I zur UVV fällt ausser Betracht. Es liegt insbesondere keine erhebliche Schädigung des Gehörs auf Grund von Arbeiten im Lärm vor (Anhang I Ziff. 2 lit. a).

b) Gemäss Art. 9 Abs. 2 UVG gelten als Berufskrankheiten auch andere Krankheiten, von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch eine berufliche Tätigkeit verursacht worden sind. Diese Generalklausel bezweckt, allfällige Lücken zu schliessen, die dadurch entstehen könnten, dass die bundesrätliche Liste gemäss Anhang I zur UVV entweder einen schädigenden Stoff, der eine Krankheit verursachte, oder eine Krankheit nicht aufführt, die durch die Arbeit verursacht wurde (BGE 119 V 201 Erw. 2b mit Hinweis). Nach der Rechtsprechung ist die Voraussetzung des "ausschliesslichen oder stark überwiegenden" Zusammenhangs gemäss Art. 9 Abs. 2 UVG erfüllt, wenn die Berufskrankheit mindestens zu 75 % durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden ist (BGE 119 V 201 Erw. 2b mit Hinweis). Die versicherte Person muss während einer gewissen Dauer einem für ihren Beruf typischen oder damit verbundenen Risiko ausgesetzt gewesen sein. Ein einmaliges Ereignis, durch welches die Gesundheitsschädigung ausgelöst wird, genügt nicht (BGE 116 V 144 Erw. 5d). Wird - wie vorliegend der Fall - eine gesundheitliche Schädigung im Rahmen der beruflichen Arbeit durch ein einmaliges Geschehen ausgelöst, ist die berufliche Tätigkeit nur Anlass und nicht Ursache des Leidens.

5.- Die psychischen Beschwerden stehen nach dem Gesagten

weder in natürlich noch adäquat kausalem Zusammenhang mit einem versicherten Unfall (Art. 6 Abs. 1 UVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 UVV), einer unfallähnlichen Körperschädigung (Art. 6 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 UVV) oder einer Berufskrankheit gemäss Art. 9 UVG, weshalb der vorinstanzliche Entscheid im Ergebnis nicht zu beanstanden ist.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt.

Luzern, 18. April 2001

Im Namen des  
Eidgenössischen Versicherungsgerichts  
Der Präsident der II. Kammer:

Der Gerichtsschreiber: